

Dritter Abschnitt.
**Staatsgebiet,
Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht.**

I. Staatsgebiet.

§ 8.

1. Der hamburgische Staat („die freie und Hansestadt Hamburg“) besteht aus der Stadt Hamburg mit der dazu gehörigen Vorstadt St. Pauli, den sog. Vororten, d. h. mehr oder weniger städtisch bebauten Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Stadt, und den übrigen Teilen des Landgebietes (den Geestlanden, den Marschlanden, der Landherrenschaft Altebützel, mit dem Flecken Cuxhaven, und der Landherrenschaft Bergedorf mit dem gleichnamigen Städtchen).

Der zusammenhängende Hauptteil des hamburgischen Gebietes erstreckt sich in einer Ausdehnung von 26 Kilometern von dem lauenburgischen Gebiete längs der Elbe abwärts bis an die holsteinische Stadt Altona.¹ Die Ausdehnung von der Elbe nach Norden bis zur Grenze bei Langenhorn beträgt 16 Kilometer. Dieser Hauptteil des Gebietes ist im Westen, Norden und Osten von der preussischen Provinz Schleswig-Holstein, im Süden von der Nordelbe begrenzt.

Nördlich von diesem Hauptteile liegen im Holsteinischen, links von der Alster, die Exklaven Farmsen mit Verne, Volksdorf, Wohldorf-Ohlstedt und Groß Hansdorf-Schmalenbeck (zusammen die

¹ Zu diesem Hauptteile des Gebietes gehören auch die sogenannten Vierlande und das Städtchen Bergedorf, die, zusammen mit der Exklave Werthecht, lange Zeit (seit 1420) Hamburg und Albed gemeinschaftlich gehörten. 1867 über in den alleinigen Besitz von Hamburg übergingen.